

Az.: 4 A 469/18
1 K 157/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Burgstädt
vertreten durch den Bürgermeister
Brühl 1, 09217 Burgstädt

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Teilnahme an einer Einwohnerversammlung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 11. Juni 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Januar 2018 - 1 K 157/16 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit des verweigerten Zugangs zu der Einwohnerversammlung der Beklagten am 27. Januar 2016.
- 2 Die Klägerin ist die Verlagsgesellschaft der Tageszeitung „.....“.
- 3 Am 21. Januar 2016 lud der Bürgermeister der Beklagten - einer Stadt mit ca. 11.000 Einwohnern nordwestlich von C..... -, bekanntgemacht im „B..... Anzeiger“ zu einer Einwohnerversammlung am 27. Januar 2016, 18 Uhr (Einlass ab 16 Uhr) im Hotel „A.....“ in B..... zum Thema „Aufnahme von Flüchtlingen“ ein. Wie bereits zuvor in der Ausgabe vom 14. Januar 2016 war der Einladung ein Formular zur Vorab-Übersendung von Fragen zum Thema beigelegt. In dieser Versammlung sollten die Einwohner durch den Bürgermeister und den Leiter der Stabsstelle Asyl des Landkreises Mittelsachsen über die weitere Vorgehensweise der Stadt bei der beabsichtigten dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen informiert werden. Zudem sollten die Einwohner Gelegenheit haben, Fragen zu stellen. Für diese Veranstaltung wurde von der Beklagten ein Sicherheitskonzept erstellt. Dieses enthielt unter „Punkt 5 Öffentlichkeitsarbeit“ die nicht weiter begründete Bemerkung, dass der Zugang für Pressevertreter nicht gestattet sei und am 28. Januar 2016 um 9 Uhr ein Pressegespräch des Bürgermeisters im Rathaus stattfinden werde. In Umsetzung

dieses Sicherheitskonzeptes waren der Bekanntmachung „Veranstaltungsbedingungen zur Einwohnerversammlung in B.....“ (im Weiteren: Veranstaltungsbedingungen) beigelegt, die u. a. folgende Regelungen enthielten:

„2. Zur Teilnahme an der Veranstaltung sind ausschließlich Einwohner der Stadt B..... zugelassen. Jeder Teilnehmer führt ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) mit sich und hat dieses auf Verlangen am Einlass vorzuzeigen.

[...]

4. Der Veranstaltungsraum ermöglicht die Teilnahme von 350 Personen. Für die darüber hinaus gehenden Interessenten dieser Veranstaltung wird die tontechnische Übertragung auf das Außengelände (Stehplätze) angeboten.

5. Die Anweisungen des Veranstalters, des Ordnungspersonals und der Absperrmannschaften sind für alle Teilnehmer verbindlich und erfolgen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

[...]“

4 Bereits am Tag vor der Bekanntmachung erfuhr die Lokalredakteurin der „.....“ in einem Telefongespräch mit dem Bürgermeister der Beklagten von den o. g. Bedingungen. Hierbei bejahte der Bürgermeister die aufgeworfene Frage, ob die Beschränkung der Teilnahme auch für Pressevertreter gelten solle und verwies die Redakteurin auf das für den 28. Januar 2016 anberaumte Pressegespräch. Die in einer E-Mail vom selben Tag gestellte Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Einschränkung des Teilnehmerkreises beantwortete der Bürgermeister der Beklagten damit, dass er als Einladender die Teilnahmebedingungen definieren könne und auch die Verantwortung für die konkreten Bedingungen in diesem Fall trage.

5 In der „.....“ wurde am 23. Januar 2016 ein Vorbericht über die Einwohnerversammlung veröffentlicht. Dieser enthielt neben Informationen über bereits eingesandte Fragen der Einwohner, die die Redakteurin vom „Arbeitsstab Asyl“ der Beklagten erhalten hatte, auch Stellungnahmen des Rechtsanwaltes G. B. und des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zugangsbeschränkung auf Einwohner der Beklagten. Am 25. Januar 2016 führte der Chefredakteur der „.....“ ein 30-minütiges Telefonat mit dem Bürgermeister der Beklagten bezüglich des verwehrten Zugangs für Pressevertreter. Der Bürgermeister

erklärte sich während des Telefonats bereit, doch eine Zulassung von Pressevertretern in Betracht zu ziehen, machte dies aber von einer Zustimmung des „Arbeitsstabs Asyl“ der Beklagten abhängig. Tags darauf teilte der Bürgermeister der Beklagten dem Chefredakteur telefonisch mit, dass der „Arbeitsstab Asyl“ die Anwesenheit der Presse auf der Einwohnerversammlung für kontraproduktiv halte, so dass dieser daher nicht zugestimmt werde.

- 6 Auf der Liste vom 26. Januar 2016 der Hauptamtsleiterin und zugleich Leiterin des „Arbeitsstabs Asyl“ der Beklagten an den Einlassdienst/Security sind zugelassene Teilnehmer der Einwohnerversammlung aufgeführt, die nicht Einwohner der Beklagten sind. Zugelassen waren alle Einrichtungsleiter von öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, D.. B...., Kinderheim u. a.), der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde, Vertreter des Polizeireviers R....., eine Vertreterin des Jugendmigrationsdienstes der Diakonie R..... und die Bürgermeister der Gemeinden T.... und M..... Unterhalb der Liste befand sich die Anweisung „Bei Unklarheiten bzw. Einlassbegehrt von anderen Personen bitte Rücksprache mit Projektleitung, Frau S..... bzw. Organisationsbüro.“
- 7 Am 27. Januar 2016 wurde die Einwohnerversammlung der Beklagten in den Veranstaltungsräumen des Hotels „A.....“ durchgeführt. Hierfür stand ein Veranstaltungssaal mit einer Fläche von 310 m² zur Verfügung, der mit 350 Sitzplätzen sowie einem Podium mit vier Sitzplätzen ausgestattet war. Es waren nach Auskunft der Beklagten ca. 320 Sitzplätze mit Einwohnern der Beklagten besetzt. Die o. g. Redakteurin der „.....“ hielt sich außerhalb der Absperrung für die Einlasskontrolle auf und konnte die Versammlung über die im Außenbereich aufgestellten Lautsprecher auditiv verfolgen.
- 8 Am Folgetag führte die Beklagte die angekündigte Pressekonferenz durch. Auf Nachfrage erklärte der Bürgermeister dort, er könne keinen Fehler an der ausnahmslosen Beschränkung der Teilnahme auf Einwohner erkennen und werde in einem Wiederholungsfall ebenso handeln.
- 9 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat auf die Klage der Klägerin vom 8. Februar 2016 mit Urteil vom 17. Januar 2018 - 1 K 157/16 - festgestellt, dass Nr. 2 Satz 1 der

Veranstaltungsbedingungen vom 21. Januar 2016 zur Einwohnerversammlung vom 27. Januar 2016 der Beklagten rechtswidrig war. Die Berufung wurde zugelassen. Zur Begründung ist ausgeführt, Nr. 2 Satz 1 der Veranstaltungsbedingungen habe die Klägerin in ihrem aus § 22 Abs. 1 SächsGemO folgenden Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihre Teilnahme an der Einwohnerversammlung am 27. Januar 2016 verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog, § 114 Satz 1 VwGO). Es könne deshalb dahinstehen, ob die Klägerin einen aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleiteten Anspruch auf Zugang zu dieser Veranstaltung gehabt habe.

10 Mit der am 12. April 2018 eingelegten Berufung macht die Beklagte geltend, aus der Äußerung des Bürgermeisters der Beklagten, „er werde in einem gleichgelagerten Fall nochmals erneut so handeln“, könne nicht auf eine Wiederholungsgefahr geschlossen werden. Zudem sei ein gleichgelagerter Fall nahezu ausgeschlossen. Auch fehle der Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis, da sie im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes habe versuchen müssen, ihr geltend gemachtes Zutrittsrecht zur Einwohnerversammlung durchzusetzen. Rechtsfehlerhaft gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Klägerin sich auf § 22 SächsGemO berufen könne, der ihr einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewähre. Die Ermessensentscheidung sei auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie sich unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm sachlich nicht begründen lasse. Es obliege nicht der Einschätzung des Gerichts, in welcher Weise die Gemeinde die Sicherheit der Veranstaltung gewährleiste. Auch aus Art. 5 GG ergebe sich kein Zutrittsrecht der Presse zu der nichtöffentlichen Veranstaltung.

11 Die Beklagte beantragt,
unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Januar 2018 - 1 K 157/16 - die Klage abzuweisen.

12 Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

13 Sie ist der Ansicht, dass ihr aus Art. 5 GG ein Anspruch auf Teilnahme an der Einwohnerversammlung zugestanden hätte und Grundrechte Anderer dem nicht entgegengestanden hätten.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten (1 Heftung, 1 Ordner) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg.
- 16 Die Klage, die nach dem Begehren der Klägerin schon ursprünglich darauf gerichtet war festzustellen, dass die Verweigerung des Zutritts zur Einwohnerversammlung am 27. Januar 2016 rechtswidrig war, ist zulässig.
- 17 Der Klägerin steht für dieses Begehren ein berechtigtes Interesse an der Feststellung zu.
- 18 Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob es sich dabei um eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO oder um eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bzw. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog handelt. Denn der Begriff des berechtigten Interesses ist bei den genannten Klagearten gleich auszulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Februar 2000 - 2 A 3.99 -, juris Rn. 11). Damit ist es auch nicht entscheidungserheblich, ob die Verweigerung des Zutritts gegenüber der Klägerin in Form eines Verwaltungsaktes oder eines Realaktes ergangen ist.
- 19 Vorliegend steht der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ein berechtigtes Interesse zu.
- 20 Für ein berechtigtes Interesse im Sinn eines Feststellungs- bzw. Fortsetzungsfeststellungsinteresses ist grundsätzlich jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art ausreichend (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. September 1989 - 1 C 40.88 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 11. November 2009 - 6 B 22.09 -, juris Rn. 4). Nach der Rechtsprechung kann sich ein solches Interesse insbesondere aus den Gesichtspunkten der konkreten Wiederholungsgefahr, der Rehabilitation, der schwerwiegenden Grundrechtsbeeinträchtigung sowie der Präjudizwirkung für einen beabsichtigten Schadensersatzanspruch ergeben. Die gerichtliche Feststellung muss

geeignet sein, die betroffene Position des Klägers zu verbessern (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 - 2 C 27.15 -, juris Rn. 3; Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 14.12 -, juris Rn. 20; BayVGh, Beschl. v. 7. März 2018 - 3 BV 16.2040 -, juris Rn. 28). Dabei obliegt es dem jeweiligen Kläger, die Umstände darzulegen, aus denen sich sein Feststellungsinteresse ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 1991 - 1 C 42.90 -, juris Rn. 13).

- 21 Die Wiederholungsgefahr folgt vorliegend daraus, dass der Bürgermeister der Beklagten im Pressegespräch am 28. Januar 2016 erklärt hat, er werde in einem vergleichbaren Fall wiederum den Kreis der Teilnehmer auf Einwohner beschränken. Denn die Wiederholungsgefahr ist zu bejahen, wenn im Verhältnis der Beteiligten zueinander der Kläger in vergleichbarer Situation mit der gleichen Entscheidung rechnen muss. Es kommt daher hier nicht auf den Einwand der Beklagten an, dass die Einwohnerversammlung an sich in der Stadtkirche mit einer größeren Platzkapazität hätte stattfinden sollen. Entscheidend für die Annahme einer Wiederholungsgefahr ist, dass die Beklagte der Auffassung ist, auch zukünftig die Klägerin bei Einwohnerversammlungen nicht zuzulassen. Die angestrebte Klärung dieser Frage in dem Rechtsstreit wird daher für das zukünftige Verhalten der Beklagten von Bedeutung sein und begründet das Feststellungsinteresse der Klägerin.
- 22 Ob bei einer fehlenden Wiederholungsgefahr die Feststellungsklage unstatthaft wäre und der Klägerin die Subsidiarität der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO, der zufolge die Feststellung eines Rechtsverhältnisses nicht begehrt werden kann, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, entgegen gehalten werden könnte, weil sie es nach endgültiger Verweigerung der Zulassung zur Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister am 26. Januar 2016 unterlassen hat, einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO in Anspruch zu nehmen, kann ebenso offen bleiben, wie die Frage, ob für diesen Fall § 43 Abs. 2 VwGO seinem Zweck entsprechend - auch unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes - einschränkend auszulegen und anzuwenden wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. April 1997 - 1 C 2.95 -, juris Rn. 25).
- 23 Die zulässige Klage ist unbegründet, daher abzuweisen und das Urteil des Verwaltungsgerichts entsprechend zu ändern.

- 24 Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass es rechtswidrig war, ihr den Zugang zur Einwohnerversammlung am 27. Januar 2016 zu verweigern.
- 25 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts kann sie sich hierzu weder auf § 22 SächsGemO noch auf Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf berufen. Dem Anspruch der Klägerin auf Zugang zur Einwohnerversammlung steht entgegen, dass es sich bei der Einwohnerversammlung nicht um eine öffentliche Veranstaltung und damit nicht um eine allgemein zugängliche Informationsquelle handelt.
- 26 Das Grundrecht der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewähren der Presse den Zugang zu einer Veranstaltung nicht grundsätzlich anders als den Bürgern allgemein. Zu deren Schutzbereich gehört kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Die Grundrechte gewährleisten nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die Allgemeinheit zugänglichen bestimmten Quelle zu unterrichten. Die Informationsbeschaffung ist dann nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt, wenn es an dieser Bestimmung fehlt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Januar 1984 - 1 BvR 272/81 -, juris Rn. 54). Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle nur dann, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu beschaffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Februar 1994 - 1 BvR 1687/92 -, juris Rn. 13; Urt. v. 24. Januar 2001 - 1 BvR 2623/95 -, juris Rn. 56 m. w. N.).
- 27 Das Grundrecht umfasst ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert. Über die Zugänglichkeit und die Art der Zugangseröffnung entscheidet, wer nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt. Auch soweit der Staat bestimmungsberechtigt ist, kann er im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Art und Umfang des Zugangs bestimmen.
- 28 Entgegen der Ansicht der Klägerin ist eine Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 1 SächsGemO keine öffentliche Veranstaltung. Dies folgt schon aus dem in Satz 1 der

Norm genannten Zweck der Einwohnerversammlung, wonach allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden sollen. Einwohner ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO jeder, der in der Gemeinde wohnt. Zu dem o. g. Zweck soll nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO der Gemeinderat - nicht wie ausweislich der Bekanntmachung im B..... Anzeiger die Stadtverwaltung - mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Die Einwohnerversammlung stellt als Mittel der direkten Kommunikation zwischen Bürgermeister, Gemeinderat, -verwaltung und Einwohnerschaft eine unmittelbare Form der Information der Einwohner einerseits und deren unmittelbaren Beteiligung andererseits dar. Sie bietet der Kommunalverwaltung eine einfache Plattform, die Öffentlichkeit über Entwicklungen, Planungsansätze sowie getroffene Entscheidungen detailliert zu unterrichten. Gleichzeitig ermöglicht sie, spezifische Themen intensiv zu diskutieren und auf diesem Wege Ideen, Einwände, Bedürfnisse und Wünsche der Bürger für abschließende Entscheidungen besser zu erfassen. In ihr lassen sich Entscheidungen und Empfehlungen verabschieden, die von einer breiten Öffentlichkeit getragen werden, wobei die partizipative Methode den Bürgern die Möglichkeit bietet, Fragen an die Verwaltung zu richten, die diese nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten hat. Regelmäßige und gut strukturierte Bürgerversammlungen unterstützen damit bürgerschaftliches Engagement, verbessern das Angebot der kommunalen Dienstleistungen, schaffen mehr Transparenz und tragen zur Konfliktprävention bei.

- 29 Anders als die Gemeinderatssitzung, die nach § 37 Abs. 1 Abs. 1 SächsGemO grundsätzlich öffentlich ist, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern, ist die Einwohnerversammlung damit nur beschränkt auf die Einwohner öffentlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeinderatssitzung, der sich auf das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip zurückführen lässt und einen tragenden Grundsatz des Kommunalrechts darstellt, gilt für die Einwohnerversammlung nicht. Denn das Öffentlichkeitsprinzip unterwirft nur die kommunale Vertretung der allgemeinen Kontrolle von außen, indem es dem Bürger die Möglichkeit gibt, Einblicke in die Tätigkeit seiner Vertretungskörperschaft im Ganzen, aber auch der einzelner gewählter Vertreter zu nehmen. Die Öffentlichkeit soll einer unzulässigen, demokratisch nicht legitimierten Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und

Interessen auf die Vertretung vorbeugen und eine auf Gesetzen beruhende und sachorientierte Arbeit fördern. Diese Zweckrichtung ist bei der Einwohnerversammlung sachlich nicht erforderlich. Für die Gemeinderatsmitglieder folgt ihre Verpflichtung, sich öffentlich darzustellen, schon daraus, dass die demokratische Kontrolle nur funktionieren kann, wenn die einzelnen Positionen im Rahmen der Auseinandersetzung sichtbar gemacht werden, um sie für die Öffentlichkeit verständlich nachvollziehbar und damit auch kontrollierbar zu gestalten (Menke, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 37 Rn. 1). Dagegen sind die Teilnehmer einer Einwohnerversammlung nicht gehalten, sich öffentlich zu den von ihnen vertretenen Auffassungen bekennen zu müssen. Denn sie sind keine gewählten Mitglieder und damit Organteile der Gemeinde, sondern nehmen aus privatem Interesse an der Versammlung teil, um Informationen zu erhalten. Das Argument, dass der besondere Charakter der Einwohnerversammlung es bei der Vielzahl von teilnehmenden Einwohnern, die keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, es nicht zulasse, in diesem Rahmen Angelegenheiten zu verhandeln, die nach § 37 SächsGemO nichtöffentlich zu behandeln wären, so dass Ortsfremde problemlos zugelassen werden könnten (BayVGh, Beschl. v. 18. Dezember 1989 - 4 B 88.0761 -, NVwZ-RR 1990, 210; Blazek, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 22 Rn. 6), trägt nicht, weil es den Zweck der Einwohnerversammlung verkennt. Während in der Gemeinderatssitzung Entscheidungen behandelt, beraten und getroffen und Beschlüsse gefasst werden, dient die Einwohnerversammlung neben der Information und dem Meinungsaustausch - wenn überhaupt - lediglich dazu, Vorschläge und Anregungen an den Gemeinderat heranzutragen, die nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO innerhalb von drei Monaten von diesem zu behandeln sind, wobei das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO in ortsüblicher Weise bekanntzugeben ist.

- 30 Die Tatsache, dass die Beklagte ausweislich der Liste vom 26. Januar 2016 neben Einwohnern u. a. auch Leiter oder Ansprechpartner verschiedener öffentlicher Einrichtungen, der katholischen Kirche, der Polizei sowie die Bürgermeister der Gemeinden T.... und M..... zur Einwohnerversammlung zum Thema „Aufnahme von

Flüchtlingen“ zugelassen hat, macht diese nicht zu einer öffentlichen Veranstaltung. Selbst der Gemeinderat darf bei einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung auch anderen Personen Zugang gewähren, wenn und soweit er diese zu seinem Willensbildungsprozess benötigt, was insbesondere für die Zuziehung von Sachverständigen oder von Gemeindebediensteten gilt (Menke/Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/ Vinke/Blazek/Schaffarzik, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 37 Rn. 10). Soweit deren Anwesenheit für die Erläuterung von Vorlagen oder der Beantwortung von Rückfragen erforderlich ist, stellen sie keine Öffentlichkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 SächsGemO dar. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sollten die zugelassenen „Nichteinwohner“ gerade dem Informationsbedürfnis der Einwohner Rechnung tragen. Sie hatten die Funktion, die spontanen und nicht im Vorfeld der Einwohnerversammlung eingereichten Fragen ggfs. wegen Sachkunde oder Erfahrungen besser beantworten zu können, als die Vertreter der Beklagten. Dies liegt hinsichtlich möglicher Nachfragen zum Kindergarten- oder Schulbesuch von Flüchtlingen, bestehenden Aufnahmekapazitäten, Sicherheitsfragen, möglicher Betreuungsmöglichkeiten durch soziale Einrichtungen wie der Diakonie oder der D.. B.... GmbH und dem christlichen Umgang miteinander sowie der Erfahrungen der Bürgermeister der Nachbargemeinden bei der Aufnahme von Flüchtlingen in ihren Gemeinden auf der Hand. Damit stellten diese Teilnehmer Sachkundige dar, die nicht lediglich als Zuhörer teilnehmen, sondern den Einladenden unterstützen sollten.

- 31 Die Einwohnerversammlung stellt sich daher letztlich als ein interner Vorgang der Willensbildung innerhalb der Gemeinde dar. Den Einwohnern steht dabei entgegen der Ansicht der Klägerin „das Recht zu, unter sich zu sein“. Aus der Nichtöffentlichkeit der Einwohnerversammlung folgt auch, dass diese nicht „presseöffentlich“ ist. Denn insoweit ist - wie oben ausgeführt - mangels allgemeiner Zugänglichkeit der Einwohnerversammlung der Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG nicht betroffen.
- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Eichhorn-Gast

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Der Streitwertbeschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Eichhorn-Gast